

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 10. Januar 2017

80/2017

---

## Inhalt:

1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth

Beschlossen vom Senat am 18.10.2016,  
Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 28.12.2016

2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth

Beschlossen vom Senat am 18.10.2016,  
Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 28.12.2016

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
**Elektrotechnik**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth hat am 18.10.2016 nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds.GVBL.S.69) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds.GVBL.S.384) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29.01.1998 (Nds. GVBL. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Elektrotechnik.
- 2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- 3) Erfüllen bei einer Zulassungsbeschränkung des Studiengangs mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

Die Entscheidung ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 85% der zum Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum

Ende des ersten Semesters des Master Studiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach §4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- 3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

Einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Zeugnis) oder
- b. „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe Instituts oder
- c. „Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe Instituts oder
- d. „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts (ZOP) oder
- e. Deutsches Sprachdiplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz
- f. Test DaF (Mindestniveau 4x3 Punkte)

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- 1) Der Masterstudiengang Elektrotechnik beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 5. Oktober (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. März (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli für das Wintersemester (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 01.08. und für das Sommersemester bis zum 01.02. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
  - 2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
-

- a. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b. Lebenslauf,
  - c. Nachweise nach § 2 Abs. 3
  - d. Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind
- 3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- 1) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a. eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- 2) Die Auswahlentscheidung trifft die Prüfungskommission.
- 3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 01.09 bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 01.02. bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor Abschluss nicht bis zum 01.04. bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20.10. bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- 1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
  - 2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder
-

elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- 3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.
- 4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- 1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- 2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
**Maschinenbau**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth hat am 18.10.2016 nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds.GVBL.S.69) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds.GVBL.S.384) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29.01.1998 (Nds. GVBL. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBL. S. 390), folgende Ordnung beschlossen:

**§ 8 Geltungsbereich**

- 4) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau.
- 5) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- 6) Erfüllen bei einer Zulassungsbeschränkung des Studiengangs mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 9 Zugangsvoraussetzungen**

- 4) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

Die Entscheidung ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- 5) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 85% der zum Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master Studiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen

Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach §4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- 6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

Einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Zeugnis) oder
- b. „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe Instituts oder
- c. „Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe Instituts oder
- d. „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts (ZOP) oder
- e. Deutsches Sprachdiplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz
- f. Test DaF (Mindestniveau 4x3 Punkte)

#### **§ 10 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- 4) Der Masterstudiengang Maschinenbau beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 5. Oktober (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. März (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli für das Wintersemester (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 01.08 und für das Sommersemester bis zum 01.02. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- 5) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b. Lebenslauf,
  - c. Nachweise nach § 2 Abs. 3
  - d. Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind
- 6) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 11 Zulassungsverfahren**

- 4) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a. eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- 5) Die Auswahlentscheidung trifft die Prüfungskommission.
- 6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 01.09. bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 01.02. bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor Abschluss nicht bis zum 01.04. bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20.10. bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 12 Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- 5) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- 6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder
-

elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- 7) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.
- 8) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 13 Zulassung für höhere Fachsemester**

- 3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- 4) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.